Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rezesse, die fränkische Riterschaft in Gebürg, Baunach, Altmühl betreffend - Cod. St. Blasien 71

Wilhelm Friedrich <Brandenburg-Ansbach, Markgraf>

[Franken], [18. Jahrh.]

[Handschrift - Rezesse]

urn:nbn:de:bsz:31-56346

Visual Library

Von Ihro Röm: Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirter Collectations-Recess,

so zwischen dem Kayserlichen hohen Stift Bamberg

und d: löbl: Reichs-frey-unmittelbahren Ritterschaft, in Francken, Orts Gebürg und Baunach,

abgeschlossen Bamberg, den 17. Septemb. 1715.

und confirmirt Wienn, den 11. Maij, 1716.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir Carl der Sechste,

von Gottes Gnaden, erwählter Römischer
Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs,
König in Germanien, zu Castilien Arragon,
Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem,
Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien,
Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo,
Valenz, Gallicien, Majorca, Sevilien,
Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien,
Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibral-
tar, der Canarischen und Indianischen In-
suln, und Terra Firma, des Oceanischen
Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog
zu Burgund, zu Braband, zu Mayland,
zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu
Limburg, zu Luzenburg, zu Geldern,
zu Württemberg, ober- und Nieder-Schle-
sien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Neo-

patrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia
und Asturia, Marggraf des Heil: Römischen Reichs
zu Burgau, zu Mähren, ober- und Nieder-
Lausitz, gefürsteter Graf zu Habsburg,
zu Flandern, zu Tyrol zu Pfirdt, zu Ky-
burg, zu Görz, und zu Artois, Landgraf in
Elsaß, Marggraf zu Oristani Graf zu Go-
ziani, zu Namur, zu Russilion, und Ceri-
tania, Herr von der Windischen Marck
zu Portenau, zu Biscaja zu Molins,
zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen.
bekennen öffentlich mit diesem brief, und thun
kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgeborne,
und Edle Unsere, und des Reichs liebe Ge-
treue N: Ritterschaft, und Adel des Reichs-
Fränkischen Crayß deß Orts im Gebürg, und
an der Baunach, in Unterthänigkeit zu ver-
nehmen gegeben, welchergestalten vorgenante
Ritterschaft um willen einige Fürsten, und

Ständen, daß Heil: Röm: Reichs, bey acquitirung
deren Reichs Adel-Güter, und Ständ, welche
sie entweder durch erbend- heimfälligkeit, oder
durch Kauff, Tausch, und andere modos civiles
rechtlich hero zugeeignet, dem Ritterschafftlichen
Corpori, das, von vielen Seculis ohngehindert,
fruchtlich wohlhergebrachte- und von Unseren
Vorfahren am Reich, Röm: Kaysern, allergnä-
digst concedirte Steuer-Recht cum annexis,
biß hieher gehindert, und ohne rechtliche Er-
kanntnuß von Lehen, und Eigenthum, alle
sonst zu unserem Dienst und Nuzen, des Publi-
ci gewidmete Steuren, sich attribuiret hal-
ten, dergestalt geschwächet, und in Verfall ge-
sezet worden, daß immenhero dieselbe also
abgenommen, daß kaum ein geringes deß
alten Stocks mehr übrig geblieben, und noch
jezo viele der alten Familien, aber mehr auf dem
gänzlichen absterben, folglich die importante,

ten Ritter-Güther auf der apertur bestim-
den, ersuchungen sie dahin bedacht seyn müsten,
damit das ganze Ritterschafftl: Wesen also
nach und nach dissolvirt, sondern vielmehr
in ihrem Systemate aufrecht erhalten
werden möchte; derohalben dann mit des
Chur Fürsten zu Maynz, als Bischoff zu
Bamberg Lbd: zu und zwar durch kräfftige
beschreibung, und wiederhohltes Anlangen
des Dom-Capitul daselbst imploriren,
die Ritterschafft des, an ersterwehntes
Stifft Bamberg, gediehenen Ritter-Güther
und deren Collection halber, einen Ver-
gleich biß auf Kaysser gnädigste Genehm-
haltung, und Confirmation errichtet
hatte, auf Maaß, und Weiße, wie solches
von Wort zu Wort hiernach beschrieben stehet,
und also lautet:

Kund und zu wißen, als bey dem
Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn
LOTHARIO FRANCISCO deß Heil. Stuhls zu
Maynz Erzbischoffen deß Heil. Römisch. Reichs
durch Germanien Erz-Canzlern, und Chur-
fürsten, Bischoffen zu Bamberg, e. Eine löbl.
Reichs-ohnmittelbahre Ritterschafft in Fran-
ken, insonderheit die respective des Hoch-
Stiffts Bamberg interessirte beede Ritter-
Orte Gebürg, und Baunach, verschiedent-
lich so münd- als schrifftlich unterthänigst
vorgestellet, in was grossen Verfall, und
Abnahme das Reichs-Ritterschafftliche Corpus
vornehmlich dadurch gerathen, daß sehr viele
der Ritterschafft von Alters her mit dem
Nexu, und andern davon dependirenden
Juribus verwandte Ritter-Güter durch
Erbens Heimfälligkeit, Verwendung, oder
auch freywillige alienationes, außer der

Ritterschafft Mittel zu Hohen und andern
entäussert worden, welche hernach die Stän-
de weiter zu dem Ritterschafftlichen Corpo-
re davon zu unterrichten, oder in Einquartie-
rungen, und annexis mit demselben zu
concurriren, sich geweigert, welcher wegen
bereits im nächstvorigen Seculo, eine Kay-
serliche Commission auf Pfalz-Neuburg, und
Hessen darmstadt, an solche aber zu keinem
Ende gebracht worden, mit unterthänigster
bitte, daß Höchstgemelt. Ew: Chur-Fürstl.
Gnaden, gnädigst geruhen möchten, selbsten
in die Sache zu sehen, und nachdeme sie die-
selbe nach dero Höchsterleuchteten Ver-
stand befinden würden, irgend einen Ver-
gleichs-Mittel gnädigst in Vorschlag kommen
zu lassen; So haben Ew: Chur-Fürstl. Gnd:
in einer derentwillen abgesonderten ange-
stelten geheimen Conferenz sich all dasjenige

und hernach von Seculo 1600. her, biß
auf gegenwärtige Zeit pro & contra vor
gekommen, ganz ausführlich, und darunter
auch in extensum verlesen laßen und bey
den löbl. Ritter-Orte, zu verschiedenen mah-
len vorgestellt, und angesucht haben. In wel-
cher Erwegung, und dessen allem haben offt
Hochermeldt Sr: Chur-Fürstl. Gnd. sich vor:
gegen die beede Supplicirende Ritter-Orte
auf wiederhohlte recommendationes [illegible]
Hochwürdigen Dero Bambergischen Dom-Capi-
tuls, und deßelben gethane Mit-bewilligung
gnädigst erklärt, und zum beständigsten Ver-
gleich kommen laßen, wie hernach folget:
Erstlichen, daß obwohl Sr: Chur-Fürstl. Gnd.
aus vorgestellten besondern Ursachen sehr be-
denklich gefallen, wegen derjenigen von dero-
selben angetrettenen bambergischen Fürstl. Re-
gierung, an dieses hohe Stifft durchgehend heim-

fällig drit, Kauff, tausch, oder dergleichen Titulum
onerosum gelangten Güthern, mit denen beyden
Ritter Orten in Vergleich einzulassen, die jedoch
nach dem Vorschlag obgedacht dero bamberg. dom-
Capituls, den Terminum à quo, alwo von welcher
an, die dem Hoch Stifft Bamberg per conso-
lidationem, oder auf gedachte andere Weeg acqui-
rirte lehenbare, oder eigenthümliche Ritter-
Güther hinwiederum der Ritterschafft Colle-
ctation zu überlassen seyn, auf die Zeit des
Westphal. Friedens-Schlusses de An: 1648: ein-
gesezet, also zwar, daß sind von solcher Zeit
an, von denen, der Ritterschafft incorporirt, und
dahin ohnstreitig collectabel gewesenen Ritter-
Güthern an das Hoch-Stifft Bamberg per con-
solidationem, oder durch Kauff, tausch, aut simi-
li titulo oneroso, gelangt hinwiederum der
Ritterschafft auf hernach beschriebene Maaß, und Weiß
in denen ad publica gewidmeten ordinariis

et extraordinariis, zu bestimmen, zugestanden
seyn sollen. Welchemnach einer haben
Zweytens S: Chur-Fürstl. Durchl: gnädigst decla-
rirt, daß in ab von besagtem Ao: 1688: her von
Reichs-ohnmittelbaren freyreichsadelichen vor-
hero beeden Ritter Cantonen steuerbar gewe-
senen Ritter-Güthern an dero Hochstifft durch
Kauff, tausch, oder praefato titulo oneroso
zugewachsen, darvon ins künfftige von Anfang
deß, pro An: 1716: bevorstehenden Neuen Jah-
res, tanquam termino à quo, die ohnedeßen
massen ad publicum gewidmete, sowohl ordi-
nari, als extraordinari Steuren, hinwiederum
zur Ritterschafftl: Cassa vollkommentlich gelie-
fert, und praestirt werden, immassen ge-
dachte beede Ritter Cantonen bereits glaub-
hafft docirt haben, welche Güther, und auß
was Ursache selbe ante tempus acquisitio-
nis in deren respective Matricula, Cassis

und Cassa Rechnungen angesezet geweßen, ge-
stallten auch die deraüber dießfalls formirte
Designation, dem gegenwärttigen Vergleich
pro parte Recessus am Ende beÿgeheftet wor-
den sind. Was aber
Drittens, die heimgefallenen Lehen betrifft, wie
solche nicht aufs dem Grund zu kommen, wel-
che von dem Hochstifft denen Vasallen anfänglich
verliehen, oder von diesen zu Lehen aufge-
tragen worden seÿen, so ist überhaubt das
Mittel getroffen worden, ohn Unterschei-
d, es seÿen gleich feuda data, oder oblata,
zweÿ drittel der Ritterschafftl. praestando-
rum publicorum dem Ritterschafftl. Corpori
ein drittel aber, dem Hoch-Stifft-Bamberg
hinführo zu zahlen; Ausgenommen des,
vorwenig Jahren, dem Hoch-Stifft durch ab-
sterben des Herrn von Münster zu Lisberg
heimgefallenen Guths Hüschelsdorf, wofür Sr:

Chur Fürstl. und dem Ritterschafftl. Corpori 7
des Orts dannoch, daß Ritter-Güthlein Lich-
schletten, und deßelbsten nicht nur, was der Chur-
Cölnische Herr Obrist-Canzler Baron von Lerg
deme Herrn von Limburg zu Thun und
abgekaufft, sondern was auch mehr der Herr
dießer bruder der bamberg. Canzlar, Herr
Hieronymus Carl Lerg von Leibenburg,
allderten durch einen, mit dem Hoch Stifft
bamberg getroffenen tausch acquiriret, nebst
denen daselbstigen sogenannten Kirchen stiendt
und Zöllner-ständischen Häußlichen Lehen, samt
Zugehörungen, Capitulat alles vor, und welche den
30: Jährigen Krieg an bamberg steuerbar
gewesen, in Krafft dießes zu gewendet seyn
solle:
Viertens sollen diejenigen Lehen, so nicht durch
Heimfälligkeit, sondern durch Kauff, tausch
oder dergleichen titulum onerosum an das
Hoch Stifft bamberg, in solchen Zeiten, da annoch

dato viel, oder wenige von denen jenigen Agnaten, welche ein Lehens-Successions-Recht haben, vorhanden, gedichen, der Besteuerung halber denen allodial-Güthern in so lang, als derley Agnaten übrig, und im Leben, gleich geachtet, und in hoc tempore intermedio die obberührte Steuern völlig zur Ritterschafft entrichtet werden dermahlen.

Fünfftens, der Anlagen halben, keine Ungleichheit zu spühren komme, so sollen die also denen beeden Ritter Orthen quoad Collectas publicas auf obberührte Weiß beständig hinwieder überlassende so Lehen als eigenthümliche Ritter-Güther, biß zu einer jeden Ritter-Cantons durchgehenden peraequation der Matricul auf den Fuß wie dieselbe vorhero, ehe selbe an das Hoch-Stifft Bamberg gelangt, oder wie das Ritter-Ort Gebürg, allbereit die Gleichheit ihrer Matricul ausgemacht, und deren eine Nachricht an das Hoch-

Stifft Bamberg zu ertheilen hat, nach derselben
angelegt und besteuert, bey vornehmender
künfftigen peraequation der Matricular-
der Hoch-Stifft darzu gezogen und mit dessen
Einstimmung hierunter versehen werden:
Derosten wollen Sr: Churfürstl: Gnd: die
Renten von denen, zu dero Hochstifft Bam-
berg bißhero übrigens massen acquirirten,
und in futurum noch acquirirenden solchen
ab eigenthüml: Ritter-Güthern, durch dero
Beamte jedesmahls subcollectiren, und
zur Ritterschafftl: Cassa denen jedesmahl
herumgehenden Patenten, und Ausschreiben
nach, der verglichenen taxe gemäß, dergestalt
liefern lassen, daß, daferne Gott der All-
mächtige künfftige zeitenige Kriegs-Unruh-
und Noth auf eine solche Art verhängen möchte,
dannentwillen die beyde Ritter-Cantonen Ort-
Gebürg, und Baunach hinwiederum zugleich in natural-

Winter Quartirung Kayserlicher Trouppen zu
tragen hätte, solchenfalls zwar die zu denen
vom Hochstifft Bamberg obigermassen, acqui=
rirten Ritter-Güthern gehörige Unterthanen
und Lehensleuthe von all dergleichen Kayserl.
natural bequartirungen, oder auch von Af=
signationen der vacanten, und anderen
portionen, gänzlich frey verbleiben, dahin-
gegen in fall deren die Subcollectirende
Bambergl. beamte schuldig seyn sollen, die
ratam der, auf solchen acquirirte Bam-
bergl. Ritter Güther nach dem matricular
Fuß fallenden portionen ad normam ge-
genwärttigen Recessus durch gedachte Sub-
collectirende Bambergl. beamte mit baa-
rem Geld in denen accordirenden Terminen,
immediate zu denen ritterschafftl. Cassen
liefern, und abtragen zu lassen, wie wohlen
mit der besondern Anmerckung, daß, da ferne

die Subcollectiren der Bambergl. Beamte
eine Moram begehen, auch die förmliche Er-
herumschickung der Orts-Bedienten, nicht ver-
fangen sollte, denn sofort gedachte Ritterschafft
dennoch willen bey einem jedesmahligen Hoch-
Bambergl. Regenten, oder derselben Regie-
rung, und Executores ansuchen würden,
solche ohnweigerlich abgefolget werden sollen;
Sechstens und achtens
Siebendens, die, denen Bambergl. Stifftern, und
Clöstern, auf beige Weiß heimgegangenen, oder
annoch heimgehende Ritter-Lehen, soviel die
Landesherrl: jura betrifft, eine gleiche qua-
lität, wie die, dem Bist- und Fürstenthum
Bamberg immediate lehenbare Rittergüter
auf sich haben; also sollen auch vermelte der
Stiffter- und Clöster Lehen puncto Collecta-
rum auf ebenmäßige Art pro praeterito
ad An: 1648: her zu rechnen, et in futurum durch-
gehends tractiret werden. Worneben

Achtens Ihr: Chur-Fürstl: Gnad: Sich dahin gnä-
digst vernehmen lassen, daß dieselbe bey
künfftig dero Hochstifft Bamberg heimfallen-
den lehen-Güthern, dieselbe nicht zu be-
sondern erheblichen Ursachen finden würden,
selbe zu dero Hochstifft Bamberg beyzubehal-
ten, Sie alsdann gnädigst geneigt verblei-
ben, dergleichen heimfallende Ritter lehen
wiederum an Adeliche Vasallen aequis con-
ditionibus käufflich gelangen zu lassen,
auch an dero Herren Successores ein solches
kräfftiglich zu recommendiren, welches dem
wie auch alles obige eine Löbl: ~~Regierung~~
Ritterschafft zu unterthänigsten Dank ange-
nommen, und hingegen Ihre treuschuldigste
Devotion gegen Chur Fürstl: Gnad:
und dero Hochstifft Bamberg bey allen
Gelegenheit im Werck zu bezeugen, sich
gehorsamst anheischig gemacht hat: Als auch

Neuntens incidenter vorgekommen, daß ver-
schiedene mit unmittelbaren Familien
unter andern majorats-Geschlecht- oder ande-
re walzende Güt, und Unterthanen vom
Hochstifft Bamberg zu Lehen recognosciren
und eben keine Ritter-Güthern auftragen
sollen, daher Eingangs benannte beede löbl:
Ritter-Cantonen sich hierunter eine gemeßen-
ne Verordnung beyzurücken verlangt, so haben
Ihro Churfürstl. Durchl: gnädigst verwilliget,
daß quoad hunc passum diejenige nicht
ohnmittelbahre Güther, Güt und Unterthe-
nen, welche in solcher qualitaet beym Hoch-
stifft Bamberg krafft der Lehen briefe zu
Lehen empfangen, und demnechst von denen
beeden Ritter-Orten unstrittig collectirt
werden, bey künfftiger Einschätzung mit der
Besteurung halber auch auf den Fuß dieses
Reversus tractirt, und nach gemeldten eben,

mäßiges beobachtet werden sollte, weil solche,
bey eigenthümlichen verkauffen- und verlauffende
Bücher sind, und wann dem Hoch-Stifft-Bamberg
mit künfftig einige Ritter Bücher durch Dona-
tiones, Stifftungen, oder Pfand-Schillings weiß
zugehen möchten: hierauf nun sollen und wollen
Zehendens beede lobl. Ritter Cantonen sofort allen
Processen, welche in puncto Collectationis
der Ritter-Bücher in gegenwärtige materiam
einschlagen, an dem Höchstpreißl. Kayserl.
Reichs-Hofrath, oder Cammer-Gericht bishero
rechtshängig gewesen, förderlichst und Solen-
niter renunciiren, und darvon gehörige An-
zeige thun, wordurch jedoch der Orths-Gebürgl:
der walzenden, oder mannschafftigen Lehen halber
erhobene Process nicht begriffen, und dieserwe-
gen die gütliche beylegung aufs möglichste ferner tra-
ctirt werden solle: Nachdeme auch
Eilfftens, beede Ritter-Orthe um unterthänige Anrei-
zung von accession anderer fränckischer Ritter

Dero versichern lassen, so werden Sr. Churfürstl:
Gnd: wann an dieselbe hierunter unter-
thänigstes Ansuchen mittler Zeit erfolget, sich dar-
zu gnädigst bezeugen: Schließlich haben
Zwölfftens, beede Ritter-Cantonen verbündlich
übernommen, für sich die allergnädigste Kay-
serl: Bestättigung, als ein Ihro Ritt. haupt-
sächlich benöthigtes requisitum über gegenwärt-
igen Recess so bald möglich auszuwürcken,
gestalten von solchem Erfolg auch die weitere
Vollziehung der darinnen begriffenen Abre-
dungs-puncten hangen:
Urkundlich ist dieser Recess in quadruplo gleich-
lautend ausgefertiget, durch Dero Churfürstl:
Gnd: gnädigsten Unterschrifft und Vordruckung
Dero Bambergl. Canzley Insiegel bestättiget,
und dargleichen mit deren löbl: Ritter Orte Ge-
bürg, und an der Baunach Insiegel bedrucket
worden. Geben und geschehen Bamberg, den
17. Sept: 1713.
Loth: Franz, Churfürst.

Wir Otto Philipp Freyherr von Gutten-
berg, Dom Probst, Reinhard Antoni von Eyb,
Dom Dechant, Senior und Capitul gemeiniglich
des Kayserl: Hohen Dom-Stiffts alhier, bekennen hierdurch, daß wir nicht allein in obigem
Recessum, undt jeden darin verleibten Puncten
mit einwilligen, undt genehm halten, sondern auch
zu dessen Urkund, und stetem jezt- als künfftiger
Festhaltung mit unserm gewöhnlichen dem Capi-
tulischen Insiegell bedeutung bekräfftigen
wollen: Geben und geschehen Bamberg in pe-
remptorio St: Kunigundae den 2. Martij 1716.

(Hochfürstl: Bambergl:)
S:
(Dom Capitul)
S:
(Aebürgl:)
S:
(Fannau:)
S:

Designation

deren, seit An: 1648: an das Kayserl: Hoch-Stift-Bamberg, erwachsenen in die Ritterschafft Orts-Gebürg besteuerung, wenig deren Haupt-Register gehörig-gewesenen adel: Güthern, und Stücken:

Eigenthümliche Güther:

1: das Ritter-Buchschößliz.
2: Schönfeld:
3. Wüstenstein, soviel zum untern Schloß gehörig:
4: Wannbach:
5: Schwärz, und Lüz bey Wichsenstein:
6: das Freyenfelser-Eigenthum, so zu Auben-hung der Possessorum vorbehalten bleibet:

Güther und Stück, welche durch Kauff, Tausch, oder alio titulo oneroso, an das Kayserl: Hoch-Stifft gelanget, darob Agnaten, welche ein Lehens-Succesions Recht haben, vorhanden.

1: Rabeneck:
2: Zolhen Kirchen:
3: das Burg-Guth, Burgkundstadt Marschalk Theil:

4: Burgkundstadt, Würzburgischen theils:

5: Wildenberg:

6: Rod am Mayn:

Heimgefallene Güther- und Lehen.

1: Brunstein:

2: Neilbronn:

3: die von denen Wirsberg zu Lanzendorf, heimgefallene Lehen:

4: die Wirsbergische Herrschaft, und sogenannte Waldthürners-Lehen in unterschiedlichen Orten:

5: die Laymingische Nemmersdorfische, und Boldcronachische Güther, und Zehnd:

Güther, und Lehen, welche an die Hochlöbl: Stifter und Clöster heimgegangen, oder von denenselben acquiriret worden:

1: Unterschiedliche, vom Closter Langheim besizende adeliche Güther:

2: Ein Hof, Wolden, und Zehnd zu Dreisendorf, welche der Hof: Rath Stelzer zu Bayreuth possidirt:

3: Lehen, dem Closter Münchberg heimgefallene
Unterthanen, zu Ober- und Unter-Zaunsbach:

Güther, so dem Kayßerl: Hoch-Stifft
Bamberg lehenbar, und von denen von
Adel possidirt, dato aber nicht ver-
steuert worden:

1: das Buchhain, bey Cronach:
2: das Buch Marktrauth:
3: die Schwalbergischen Lehen zu Küps, und Ber-
tenroth:
4: Ein Hof auf dem Tempelberg:
5: Zween Höf zu Söllnitz und einer zu Selz:
6: drey Höf zu Zillendorf, Unterlangenstatt,
und Mayersdorf:

Designation:

Deren seit An: 1648: an das Kay-
serl: Hoch-Stifft Bamberg, verwachßenen, in die
Rittershafft Orts Baunach einstimmung, vermög
deren Haupt-Registern gehörig gewesenen
Adelichen Güthern, und Sitzen:

1: Dapfendorf, samt allen im- und [illegible]

appertinentien:

2: Kirchschönbach, nebst der sogenannten Zell Mühle und Lehen bey Dörfflas:

3: Baan nebst Scheinfeld, Burgach, und andern verschiedenen appertienentien zu Münchbach, Ebertsfeld Mölz-Neudorf Ober Lüß Lembach-hof Hundsvordorf bey Limburg, Alten dorf etc.

4: Augsfeld, Zantzgau, und Stand, so vordiesen denen von Adel an Hochstift Bamberg kommen.

5: die sogenannte Gold-Mühlen Stück zu gedachten Augsfeld:

6: die vier Closter Münchsbergische Unterthanen zu Mölbendorf und bey Schellenstein, nebst denen Afterlehen:

7: der Langheimische Hof und verschiedene Lehen zu Schwarzenberg:

8: Ebrachische Hof zu Dietendorf

9: Zwey Langheimische Unterthanen, und deren Lehen zu Bämund, und Unter=Elldorf.

10: Ein Closter Theiser-Hof, zu Sendelsdorf, bey Lünsberg.

11: Ein Closter Banzischer Hof, 3: Söldner und einigen Lehen zu Bodelstatt, wie auch ei-nigen verschiedenen Afterlehen zu Nedel-see.

12: Kirchschletten, wie solches Vermög Recessus §. 3: für Eichelsdorf zum Aequivalent überlassen worden:

Letztere sonsten welche bey denen Löbl. Clöstern und neben Ritterschafft sich finden, und ab Anno 1648: der Ritterschaftlichen Collectation beygelegen gewest, von denenselben aber bishero de facto eximirt seyn sollten, wie solches wird zu ferneren Beybring- und Ausführung ausgestellet.

Und uns darauf vorgedachte Haupt-
leute, Räthe, und Ausschuß deren von
diesen Ritterschafftl. Orts Algäu, und an
der Donau, unterthänigst angerufen,
und gebetten, daß Wir, als jetzt regierender
Römischer Kayser diesen obstehenden
Vergleich zu bestättigen, und unverbrüchlicher
künfftiger Festhaltung aus Kayserl. Macht-
vollkommenheit zu confirmiren, und zu
bestättigen gnädig geruhen, das haben
Wir angesehen, solch mehrernennten Ritter-
schafft demüthigst ziemliche bitte, und daß
selbigen höchstens daran gelegen, damit
dieße Unsere Edle Leüthe in ihren auf-
rechten Stand, Privilegien, recht, und Ge-
rechtigkeiten, erhalten werden, auch die
getreuen, und ersprießl. dienste, so Uns, und
dem Reich, auch unserem Erz-Hauß Oester-
reich, sie insgesamt, und ins besondere in

neben Ihnen erweisen, und darinnen jeder-
zeit zu continuiren sich erbietten, auch wohl
thun können und sollen, und darum mit wohl-
bedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wis-
sen, vorgeschriebenen Vergleich, alles seines
Innhalts, gnädiglich confirmiret und bestät-
tiget, thun das confirmiren, und bestättigen
denselben hiemit von Römischer Kayserl:
Macht-Vollkommenheit wissentlich in Krafft
dieses briefs, und meinen, setzen, und wollen,
daß mehrgedachter Vergleich in allen seinen
Wortten puncten, Clausulen, Articuln,
Innhalts-Meynungen und begreiffungen,
so weit er einen jeden theil bindet, stet,
vest, und unverbrüchlich gehalten werden.
und mehrgedachte Ritterschafft sich desselben
alles seines Innhalts nichts daran ausgenom-
men, geruhiglich gebrauchen, und geniessen
sollen, und mögen, von allermänniglich unverhin-
dert, gleich wir dann auch Sie darbey kräfftiglich

schützen, und handhaben wollen, daß Uns,
und dem Heil. Reich, auch sonst Männiglich an
seinen Rechten, und Gerechtigkeiten un-
vergriffen, und unschädlich. Und gebieten da-
rauf, allen, und jeden Chur-Fürsten, Fürsten,
geistlich- und weltlichen, Prelaten, Grafen,
Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-
Vögten, Hauptleuthen, ~~Land~~ Vice-Domben,
Vögten, Pflegern, Verwesern, Burgermei-
stern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemein-
den, und sonst allen anderen Unseren,
und deß Reichs Unterthanen, und Getreu-
en, in waß Würden, Stand, oder Weesen
die seynd, ernstlich, und vestiglich mit diesem
Brief, und wollen, daß sie oben einverleib-
ten Vergleich, und dieser Unserer darüber
ertheilten Kayserl. Confirmation bey
Würden, und Kräfften bleiben, darin geru-

sen, nutzen, und gebrauchen lassen, auch
dieselben daran nicht beschweren, bekümmern hin-
dern, vexiren, oder das jemandt andern
zu thun gestatten, in keine Weiß noch We-
ge, als lieb ihnen jeden seye, Unsere und
deß Reichs schwere Ungnade, und Straf,
und da zu ~~[illegible]~~ ein Poen, nemlich Fünfzig
Mark löthigen Goldes, die ein jeder,
so oft er freventlich hierwider thäte, uns
halb in Unsere Kayserl. und deß Reichs
Cammer, und den anderen halben Theil
denenjenigen beleidigten unnachläßig
zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu
vermeiden:
Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit
Unserem Kayserl. anhangenden Jn-
siegel, der geben ist zu Laxenburg den

[illegible] Monathstag May, nach Christi
Unßeres Herrn, und Seeligmachers Gna-
den-reichen Geburth, im Siebenzehen
Hundert, und Vierzehen. Unßerer
Reiche, deß Römischen im fünfften, deß Hi-
spanischen im dreyzehenden, deß Hungari-
und Böheimbischen aber im sechsten Jahr

Carl

Fr: Fried: Carl Gr: v: Schönborn:

ad Mandatum Sac: Caes:
Majestatis proprium:
E. F. v: Glandorff:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg